

Antrag 95/II/2023 FA IV - Kinder, Jugend, Familie
Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit

Beschluss: Annahme in der Fassung der Antragskommission

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestags auf zu prüfen, inwieweit der Schutz des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) durch die Aufnahme von Sozialarbeiter*innen erweitert werden kann, soweit diese in besonders sensiblen Beratungstätigkeiten wie Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher/geschlechtsspezifischer, rassistischer, antisemitischer und queerfeindlicher Gewalt und bei einer anerkannten, in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder Förderung befindender Beratungsstelle tätig sind.

Überweisen an

Landesgruppe